

„BO-Zusatz-AGB Veranstalter Österreich“

ZUSÄTZLICHE ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES VERANSTALTERS
für Konzerte der Böhse Onkelz Tour 2026 in Österreich
(„BO-Zusatz-AGB Österreich“)

Veranstalter der Konzerte ist die Jolly Roger Live GmbH,
Reichsstraße 4 / Top 7, 2401 Fischamend, Österreich,
Landesgericht Korneuburg, Firmenbuchnummer: FN 564823 y
Geschäftsführer: Werner Stockinger („Veranstalter“).

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsbeziehung

1.1

Diese BO-Zusatz-AGB Österreich gelten für alle Konzertveranstaltungen der Böhse Onkelz Tour 2026, die in Österreich stattfinden („Veranstaltungen“).

1.2

Der Ticketvertrieb erfolgt im Rahmen des Ticketingsystems der CTS Eventim Austria GmbH („ÖTICKET“) als Ticketpartner. ÖTICKET ist insoweit Vermittler bzw. Besorger des Ticketkaufs. Der Vertrag über den Besuch der Veranstaltung kommt ausschließlich zwischen Ihnen („Kunde“) und dem Veranstalter zustande.

1.3

Neben diesen BO-Zusatz-AGB Österreich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ÖTICKET in ihrer jeweils gültigen Fassung für den Ticketkauf und die Abwicklung (insbesondere Preisbestandteile, Zahlungsmodalitäten, Rücktrittsrecht, Versand, digitale Tickets etc.). Soweit die AGB von ÖTICKET bestimmte Sachverhalte bereits regeln, gelten diese vorrangig für das Verhältnis Kunde ↔ ÖTICKET.

1.4

Auf dem jeweiligen Veranstaltungsgelände gelten zusätzlich die Hausordnung der Veranstaltungsstätte sowie etwaige besondere Besuchsbedingungen des örtlichen Betreibers.

§ 2 Ticketlimitierung

2.1 – Ticketlimit

Der Erwerb von Tickets ist pro Kunde und Veranstaltung auf maximal [4] Tickets pro Show beschränkt, unabhängig von der Anzahl der getätigten Bestellungen („Ticketlimit“). Jedes Ticket berechtigt nur eine Person zum Eintritt; eine Mehrfachnutzung eines Tickets ist unzulässig.

2.2 – Sammelbestellungen

Erwirbt ein Kunde mehrere Tickets in einem Bestellvorgang, ist er verpflichtet, sicherzustellen, dass die Tickets nur von den Personen genutzt werden, für die sie bestimmt sind.

2.3 – Umgehungsverbot

Die Umgehung des Ticketlimits – etwa durch Nutzung mehrerer Kundenkonten, Strohpersonen oder automatisierter Bestellsoftware („Bots“) – ist unzulässig und gilt als Verstoß gegen diese BO-Zusatz-AGB Österreich.

§ 3 Rückgabe, Erstattung und Verlust von Tickets

3.1 – Ausfall oder Verlegung

Ein Anspruch auf Rückgabe von Tickets und Erstattung des Ticketpreises besteht – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Rechte – grundsätzlich nur im Falle des ersatzlosen Ausfalls der Veranstaltung. Im Falle einer Verlegung gilt das Ticket für den jeweiligen Ersatztermin. Ist dem Kunden der Besuch des Ersatztermins unzumutbar, kann er das Ticket nach Maßgabe der von ÖTICKET und/oder dem Veranstalter bekanntgegebenen Regelungen zurückgeben.

3.2 – Abwicklung über ÖTICKET

Die praktische Abwicklung von Rückgaben und Erstattungen erfolgt grundsätzlich über ÖTICKET nach dessen AGB und dort beschriebenen Prozessen. Der Kunde wird in diesen Fällen über die Rückgabemöglichkeiten und Fristen durch ÖTICKET und/oder den Veranstalter informiert.

3.3 – Gebühren und Spesen

Service- und Versandgebühren sowie sonstige von ÖTICKET erhobene Gebühren werden im Falle von Veranstaltungsabsage oder -verlegung grundsätzlich nicht erstattet, soweit die betreffende Leistung (z. B. Versand, Service) bereits erbracht wurde und dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Reise-, Übernachtungs- oder sonstige Nebenkosten des Kunden (z. B. Anfahrt, Hotel, Verpflegung) werden nicht erstattet.

3.4 – Verlust oder Diebstahl von Tickets

Im Falle des Verlustes, Diebstahls oder sonstigen Abhandenkommens von Tickets besteht kein Anspruch auf Ersatz oder erneute Ausstellung von Tickets, sofern nicht im Einzelfall durch ÖTICKET eine abweichende Regelung bekanntgegeben wird.

§ 4 Weitergabe und Weiterverkauf von Tickets

4.1 – Grundsatz, private Weitergabe

Tickets sind ausschließlich zur privaten Nutzung bestimmt. Der Kunde darf ein von ihm erworbene Ticket einmalig privat auf eine andere natürliche Person übertragen („Weitergabe“), sofern kumulativ

- a) kein höherer Preis als der Originalticketpreis zuzüglich nachweisbarer Nebenkosten des Erwerbs von maximal EUR 10,00 pro Ticket verlangt wird,
- b) die Weitergabe nicht gewerblich oder kommerziell erfolgt und
- c) keine von dem Veranstalter ausdrücklich nicht autorisierte Weiterverkaufsplattform genutzt wird (insb. bestimmte Online-Marktplätze und Ticketbörsen, vgl. § 4.3 lit. c)).

4.2 – Kein Zutrittsrecht bei unzulässigem Erwerb oder unzulässiger Weitergabe

Der bloße Besitz eines Tickets begründet dann kein Zutrittsrecht, wenn das Ticket

- a) unter Verstoß gegen diese BO-Zusatz-AGB, insbesondere gegen das Ticketlimit (§ 2) oder die Weitergaberegeln (§ 4.1 und § 4.3), erworben oder weitergegeben wurde, oder
- b) nicht über einen vom Veranstalter autorisierten Vertriebspartner (insbesondere oeticket) oder in zulässiger privater Weitergabe gemäß § 4.1 erworben wurde.

In diesen Fällen ist der Veranstalter berechtigt, den Zutritt zu verweigern und das Ticket zu sperren, ohne dass ein Anspruch auf Erstattung des Ticketpreises besteht.

4.3 – Verbotene Weitergabe und Umgehungshandlungen

Dem Kunden ist es untersagt,

- a) Tickets/Zutrittsberechtigungen zum gewerblichen oder kommerziellen Weiterverkauf zu erwerben oder weiterzugeben;
- b) mehr Tickets zu erwerben, als nach dem jeweiligen Ticketlimit pro Person/Haushalt/Bestellung/Event zulässig ist, insbesondere durch die Nutzung mehrerer Kundenkonten, Strohpersonen oder sonstiger Umgehungshandlungen;
- c) Tickets auf nicht autorisierten Plattformen (z. B. bestimmte Online-Marktplätze/„Ticketbörsen“ wie etwa Viagogo, Ticketbande oder vergleichbare Dienste) öffentlich anzubieten oder zu veräußern. Die autorisierten Verkaufs- und Wiederverkaufskanäle werden vom Veranstalter bekanntgegeben.

Jegliche Umgehung der vorstehenden Regelungen, insbesondere durch Verschleierung der Wiederverkaufsabsicht, Stückelung von Bestellungen oder Einsatz automatisierter Software, steht einem Verstoß nach lit. a)–c) gleich.

4.4 – Maßnahmen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen § 4.3 ist der Veranstalter oder von ihm beauftragte Ticketpartner – nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit – berechtigt, insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Sperrung/Deaktivierung betroffener Tickets (Barcode-Sperre) und Verweigerung des Zutritts;
- Stornierung der entsprechenden Bestellung(en);
- Sperrung des Kundenkontos bei ÖTICKET im Rahmen der dortigen AGB sowie Ausschluss von zukünftigen Ticketkäufen;
- Herausverlangen des durch den Kunden erzielten Mehrerlöses gegenüber dem Originalticketpreis;
- Geltendmachung gesetzlicher Schadensersatzansprüche.

Eine Sperre kann auch bei konkreten Anhaltspunkten für Umgehungshandlungen vorläufig erfolgen; dem Kunden wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4.5 – Vertragsstrafe

Bei jedem schuldhaften Verstoß gegen die Verbote nach § 4.3 lit. a)–c) schuldet der Kunde dem Veranstalter eine Vertragsstrafe. Deren Höhe setzt der Veranstalter nach billigem Ermessen fest; die Festsetzung ist gerichtlich überprüfbar und beträgt höchstens EUR 2.000,00 je vertragswidrig angebotenem oder weitergegebenem Ticket/Zutrittsberechtigung.

Für die Bemessung der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl der insgesamt betroffenen Tickets sowie die mit der vertragswidrigen Weitergabe erzielten Erlöse maßgeblich; bereits verwirkte Vertragsstrafen werden berücksichtigt. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf gleichgelagerte Schadensersatzansprüche angerechnet.

§ 5 Pflichten des Kunden beim Veranstaltungsbesuch / Hausrecht / WENN

5.1 – Verbotene Gegenstände und Symbole

Es ist untersagt, insbesondere folgende Gegenstände auf das Veranstaltungsgelände mitzubringen:

- Gasbehälter, pyrotechnische Artikel (z. B. Fackeln, Feuerwerkskörper, Wunderkerzen),

- Laserpointer, Waffen aller Art sowie Gegenstände, die sich als Wurfgeschosse verwenden lassen (insb. Flaschen und Dosen),
- sonstige gefährliche oder sicherheitsrelevante Gegenstände.

Ferner sind Bekleidung oder sonstige Gegenstände mit politisch und/oder weltanschaulich als extrem geltenden Symbolen, Marken, Zeichen und Schriftzügen und/oder parteipolitischem Bezug untersagt.

5.2 – Aufnahmegeräte

Tonbandgeräte sowie Film-, Foto- oder Videokameras dürfen bei der Veranstaltung nicht betrieben werden, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes durch den Veranstalter bekanntgegeben wird. Nicht autorisierte Aufnahmen jedweder Art sind untersagt; Zu widerhandlungen werden zivil- und/oder strafrechtlich verfolgt.

5.3 – Maßnahmen bei Verstößen gegen das Aufnahmeverbot

Bei Zu widerhandlung gegen das Aufnahmeverbot ist der Veranstalter sowie von ihm beauftragtes Personal berechtigt, Aufnahmegeräte und Kameras einzuziehen und bis zum Ende der Veranstaltung gegen eine angemessene Gebühr aufzubewahren. Aufzeichnungsmaterial, auf dem Teile der Veranstaltung festgehalten sind, kann eingezogen und verwahrt werden. Die Rückgabe erfolgt, wenn der Löschung der Aufnahmen zugestimmt wird.

5.4 – Hausrecht, Ausschluss von Besuchern

Der Veranstalter sowie das von ihm beauftragte Ordnungs- und Sicherheitspersonal üben das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände aus. Sie sind insbesondere berechtigt, Besuchern

- bei Verstößen gegen diese BO-Zusatz-AGB Österreich,
- bei Verstößen gegen die Hausordnung der Veranstaltungsstätte oder
- bei sicherheitsrelevanten Vorfällen

den Zutritt zu verwehren oder sie von der Veranstaltung auszuschließen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises.

5.5 – Minderjährige Besucher

Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Konzerte nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer vom Erziehungsberechtigten schriftlich bevollmächtigten, volljährigen Person besuchen (z. B. durch eine entsprechende „Erziehungsbeauftragung“). Die einschlägigen jugendschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

5.6 – Hörgefährdung

Während des Konzerts kann es aufgrund hoher Schalldruckpegel zu einer Hörgefährdung kommen. Der Veranstalter achtet bei der Durchführung auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Veranstaltungs- und Tontechnik; der Kunde ist jedoch für sich und etwaige von ihm begleitete Kinder und Jugendliche selbst dafür verantwortlich, geeigneten Gehörschutz zu verwenden. Soweit vom Veranstalter Gehörschutz angeboten wird, wird dessen Nutzung ausdrücklich empfohlen.

§ 6 Ton- und/oder Bildaufnahmen durch den Veranstalter

Während der Veranstaltung können durch den Veranstalter, die auftretenden Künstler oder von diesen beauftragte Dritte Bild-, Ton- und/oder Bild-Ton-Aufnahmen erstellt werden, in deren Rahmen auch Aufnahmen der Besucher (z. B. im Publikum) entstehen können.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass solche Aufnahmen, auf denen er erkennbar sein kann, ohne Anspruch auf Vergütung zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt im Zusammenhang mit der Veranstaltung und/oder den auftretenden Künstlern in allen bekannten und unbekannten Nutzungsarten (insbesondere in allen Medien, online wie offline) vervielfältigt, verbreitet, gesendet und/oder öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen, soweit nicht berechtigte Interessen des Kunden entgegenstehen.

§ 7 Haftung des Veranstalters

7.1

Der Veranstalter haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Gleiches gilt für die Haftung nach dem jeweils anwendbaren Produkthaftungsgesetz sowie in Fällen der Übernahme einer Garantie oder bei arglistigem Verschweigen von Mängeln.

7.2

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen und nicht von § 7.1 erfasst sind, ist die Haftung des Veranstalters auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadensbegrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

7.3

Im Übrigen haftet der Veranstalter nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung vertraglicher Pflichten.

7.4

Soweit die Haftung des Veranstalters nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

8.1 – Anwendbares Recht

Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Veranstalter findet – vorbehaltlich zwingender Verbraucherschutzvorschriften – österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dem Verbraucher dadurch nicht der Schutz entzogen wird, der ihm durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

8.2 – Gerichtsstand für Unternehmer

Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Veranstalters ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

8.3 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser BO-Zusatz-AGB Österreich ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nichtigen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ersetzen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

8.4 – Stand

Stand dieser BO-Zusatz-AGB Österreich: November 2025.